

AZ: - 10.1 - Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0291/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	02.09.2014	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	16.09.2014	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der Vertrauensleute in der
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

A n t r a g :

Für die Wahl der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des jeweils bei dem Oberverwaltungs- und dem Verwaltungsgericht zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und -richter werden vorgeschlagen:

1. _____
(vorgeschlagen war letztmalig:
Friedhelm Brandt)

Vertreter:

(vorgeschlagen war letztmalig:
Helga Hein)

2. _____
(vorgeschlagen war letztmalig:
Hans Werner Pundt)

Vertreter:

(vorgeschlagen war letztmalig:
Klaus Grassau)

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Die Amtsperiode der Vertrauensleute sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter des jeweils bei dem Oberverwaltungs- und dem Verwaltungsgericht zu bildenden Ausschusses für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern und -richter endet mit Ablauf des 31. März 2015.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag oder ein durch ihn bestimmter Landtagsausschuss hat deshalb gemäß § 4 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zur Verwaltungsgerichtsordnung die Vertrauensleute sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter zum 01. April 2015 neu zu wählen.

Derzeit sind keine Vertrauensleute aus Neumünster in dem Ausschuss vertreten, die entsprechenden Vorschläge fanden keine Berücksichtigung.

Gemäß § 1 der Landesverordnung über die Wahl der Vertrauensleute in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 04. Juli 1994 schlagen die Kreise und die kreisfreien Städte dem Landtag für diese Wahl je zwei Vertrauensleute und zwei Vertreterinnen / Vertreter aus der Einwohnerschaft ihres Gebietes vor.

Die Vorschläge haben jeweils eine Kandidatin und einen Kandidaten zu enthalten.

Die Vorschlagslisten sollen den Namen, den Geburtstag, den Geburtsort, den Beruf und die vollständige Anschrift der Vorgeschlagenen enthalten.

Nach § 26 Absatz 2 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung müssen die Mitglieder der Wahlausschüsse die Voraussetzung zur Berufung als ehrenamtliche Richterinnen und Richter erfüllen. Danach müssen sie Deutsche sein, das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirkes haben. Die Vorgeschlagenen dürfen nicht zu dem in den § 22 der Verwaltungsgerichtsordnung aufgeführten Personenkreis gehören.

Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung sind auszugsweise beigefügt.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister

Anlagen:

Die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung auszugsweise